

Statuten Trägerverein Jugendhaus Winterthur

Art. 1 Name, Sitz und gesetzliche Bestimmungen

Unter dem Namen "Trägerverein Jugendhaus Winterthur" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Winterthur.

Er finanziert sich überwiegend durch Subventionen der Stadt Winterthur (Leistungsvereinbarung).

Ergänzend zu den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen ZGB Art. 60ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung und den Betrieb des Jugendhauses an der Steinberggasse 31 in Winterthur im Sinne der Offenen Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Mitgliedschaft

Einzelpersonen (ab 14 Jahren) und Organisationen (z.B. Gemeinden, Stiftungen, Vereine, Kapitalgesellschaften) können dem Verein beitreten.

Über die Aufnahme und einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Rekursfall in zweiter und letzter Instanz die Vereinsversammlung.

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens ein Mal pro Jahr vom Vorstand einberufen; sie findet im 2. Quartal statt. Zudem lädt der Vorstand zu einer Vereinsversammlung ein, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt (ZGB Art. 64, Absatz 3).

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Versand spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die elektronische Zustellung ist der Briefform gleichgestellt.

Mit der Einladung zur Vereinsversammlung sind die Traktanden mitzuteilen; in einem späteren Zeitpunkt allenfalls ergänzt durch Anträge von Vereinsmitgliedern. Die Anträge von Vereinsmitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen.

Bei traktandierter Statutenänderung ist diese ausformuliert den Traktanden beizulegen.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

- Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder (Art. 8)
- Wahl des Vorstandes (Art. 6) und der Präsidentin oder des Präsidenten (aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder); Wahl der Revisionsstelle (Art. 7)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse betreffend Mitgliedschaft (Art. 3)
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins (Art. 9)

Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Einzelmitglieder und Organisationen haben je eine Stimme.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, die nicht zum operativen Leitungsteam gehören. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandssitzungen werden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten abgehalten oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes diese verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit die Statuten keine anderen Verantwortlichkeiten festlegen. Insbesondere obliegt ihm die Anstellung und Entlassung des Personals. Der Vorstand kann externe Fachinstanzen mit speziellen Aufgaben wie z.B. der Führung der Buchhaltung beauftragen.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr (des Gesamtvorstandes); bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefällt werden; die elektronische Form ist zulässig.

Über die Vorstandssitzungen bzw. über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Vereins und des Betriebs. Sie erstellt zu Händen der Vereinsversammlung einen Bericht.

Art. 8 Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder

Die Vereinsversammlung legt den Jahresbeitrag für Einzelpersonen (Jugendliche und Erwachsene) sowie für Organisationen fest.

Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Bezahlung des Jahresbeitrages; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen; für Verbindlichkeiten haftet also ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Vorstand und die Angestellten des Vereins sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dies verlangen. Die nach der Auflösung verbleibenden finanziellen Mittel werden einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung überwiesen; eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statuten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 1. November 2016 (Aufhebung der Statuten vom 1. Juni 1982).

Trägerverein Jugendhaus Winterthur
Georg Biedermann (Präsident)